

Änderungen gesetzlicher Regelungen im Rahmen der Corona-Pandemie

1. **Krankenhaus - Entlassungsmanagement**

Bei der Entlassung dürfen weiterhin bis zu 14 Tage ambulante Dienste, Palliativversorgung, Heil- sowie Hilfsmittel durch das Krankenhaus verordnet werden.

Diese Regelung gilt zunächst bis zum 30.09.2021

2. **Begutachtungen**

Um eine Pflegebedürftigkeit durch die Begutachtung des Medizinischen Dienstes (MD) festzustellen, gilt bis 30.09.2021 folgende Regelung:

Die Feststellung der Pflegebedürftigkeit kann ohne Untersuchung des Versicherten in seinem Wohnumfeld erfolgen, wenn der Medizinische Dienst damit eine Verhinderung des Ansteckungsrisikos des Versicherten oder des Gutachters mit dem Corona-Virus für notwendig hält. Die Pflegegradeinstufung erfolgt telefonisch und auf Basis vorliegender Informationen

Ab dem 01.07.2021 sind wieder Begutachtungen im häuslichen Umfeld vorgesehen.

3. **Beratungseinsatz**

Pflegegeldempfänger ab dem Pflegegrad 2 sind dazu verpflichtet, regelmäßig Beratungsbesuche nachzuweisen. Diese können wenn es der Klient/die Klientin ausdrücklich wünscht, telefonisch, digital oder per Videokonferenz durchgeführt werden. Diese Regelung wurde ebenfalls bis zum 30.09.2021 verlängert.

4. **Entlastungsleistungen**

- Um Corona bedingte Versorgungsengpässe auszugleichen, können Pflegebedürftige des Pflegegrades 1, bis zum 30.09.2021 den Entlastungsbetrag nach § 45 SGB XI in Höhe von 125 Euro monatlich auch für Hilfen außerhalb der geltenden Regelung einsetzen.
- Für Pflegebedürftige aller Pflegegrade gilt, das nicht genutzte Beiträge für Entlastungsleistungen aus 2019 und 2020 noch bis zum 30.09.2021 genutzt werden können.
- Diese Regelung steht außerhalb der Corona-Sonderregelung und gilt unbefristet: Seit dem 01.01.2021 können ehrenamtliche und selbstständig tätige Einzelpersonen, pflegebedürftigen Menschen zusätzlich im Alltag unterstützen. Die anfallenden Kosten, können über den Entlastungsbetrag abgerechnet werden. Diese Regelung gilt für alle Personen mit einem Pflegegrad. Zu den zu übernehmenden Aufgaben gehören

Pflegestützpunkt Nürnberg

beispielsweise haushaltsnahe Dienstleistungen oder Alltagsbegleitungen. Nicht dazu gehört die Grundpflege. Als ehrenamtliche Helfer kommen Personen ab 16 Jahren in Betracht, die eine kostenlose Basisschulung im Rahmen von acht Unterrichtseinheiten absolviert haben. Zudem einen ausreichenden Versicherungsschutz besitzen. Die Tätigkeit wird unter dem Niveau für die jeweilige Tätigkeit des maßgeblichen Mindestlohnes vergütet. Der Mindestlohn weicht jedoch zwischen den einzelnen Kommunen ab. Ehrenamtliche Helfer können sich bei den regionalen Fachstellen für Demenz und Pflege registrieren lassen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, eine Privatperson aus dem eigenen Umfeld dort zu einer Basisschulung anzumelden, um sie für die oben genannten Tätigkeiten über den Entlastungsbetrag bezahlen zu können. Alle weiteren beschriebenen Voraussetzungen müssen jedoch ebenfalls erfüllt sein. **ACHTUNG:** Die Einzelperson ist nicht bis zum 2. Grad verwandt, verschwägert oder in häuslicher Gemeinschaft lebend. Dazu gehören z.B. Ehepartner, Kinder, Enkelkinder, Geschwister, Verschwägte, Großeltern.

5. **Arbeitsverhinderung durch Pflege von Angehörigen in Zeiten der Corona-Pandemie**

5.1 **Pflegeunterstützungsgeld und kurzzeitige Arbeitsverhinderung**

- Aufgrund der Corona-Pandemie wird die Zahlung des Pflegeunterstützungsgeldes von zehn auf 20 Arbeitstage bis zum 31.12.2021 verlängert.
- Bei einer akut auftretenden Pflegesituation können Beschäftigte bis zu 20 Tage der Arbeit fernbleiben, diese Regelung gilt ebenfalls bis 31.12.2021

5.2 **Pflegezeit und Familienpflegezeit**

Es wird auch weiterhin für die kommenden Monate, die Möglichkeit der flexibleren Inanspruchnahme von Pflegezeit und Familienpflegezeit geschaffen. Um für eine bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf zu sorgen.

- Der Arbeitgeber muss hierfür zustimmen.
- Wenn die Höchstdauer einer Auszeit für die Pflege eines nahen Angehörigen nicht ausgeschöpft hat, besteht die Möglichkeit, sich erneut freustellen zu lassen.
- Im Rahmen der Corona-Pandemie ist eine mehrfache Inanspruchnahme möglich und die Freistellungen müssen weiterhin nicht in unmittelbarem Anschluss genommen werden.
- Die Ankündigung von einer Pflegezeit oder Familienpflegezeit kann weiterhin in Textform statt in Schriftform erfolgen. Eine verfasste E-Mail reicht also aus.

Pflegestützpunkt Nürnberg

5.3 Berücksichtigung von Einkommenseinbußen bei der finanziellen Förderung durch zinslose Darlehen

Auch das Darlehen nach dem Familienpflegezeitgesetz wird den aktuellen Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt angepasst. Monate mit pandemiebedingten Einkommensausfällen können bei der Ermittlung der Darlehenshöhe auf Antrag unberücksichtigt bleiben.

6. Tagespflege

- Tagespflege-Einrichtungen haben teilweise unter eingeschränkten Bedingungen wieder geöffnet. Auch hier wird nach ausgewiesenen Hygienekonzepten gearbeitet. Bitte erkundigen Sie sich in der von Ihnen genutzten Einrichtung und/oder kontaktieren Sie den Pflegestützpunkt Nürnberg.
- Hinweis: Wenn Ihre Tagespfleeinrichtung geschlossen ist: Prüfen Sie Ausnahmen und Notfallregelungen! Möglicherweise gibt es Ausnahmen für besondere Berufsgruppen, zu denen Sie vielleicht gehören.
- Pflegebedürftige und pflegende Angehörige müssen unter Umständen nachvollziehbar darstellen, warum und inwieweit die Pflege und Betreuung zu Hause nicht gewährleistet ist.

7. Verhinderungspflege

Ab einem PG 2 gibt es den Leistungsanspruch der Verhinderungspflege. Springen in der aktuellen Situation entfernte Verwandte, Freunde, Nachbarn ein und unterstützen Sie bei der Betreuung Ihres Angehörigen, während Sie Ihrer Arbeit nachgehen, können Sie Leistungen der Verhinderungspflege bei der Pflegekasse abrufen. Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen bereits sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung versorgt hat.

Die Verhinderungspflege können Sie auch stundenweise in Anspruch nehmen.

Wichtig: Wird die Verhinderungspflege durch nahe Angehörige oder Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in häuslicher Gemeinschaft leben, sichergestellt, kann für die Verhinderungspflege nur der 1,5-fache Betrag des Pflegegeldes für den festgestellten Pflegegrad genutzt werden. Nahe Angehörige sind hier Eltern, Kinder (einschließlich der für ehelich erklärten und angenommenen Kinder), Großeltern, Enkelkinder und Geschwister, sowie Stiefeltern, Stiefkinder, Stiefenkelkinder (Enkelkinder des Ehegatten), Schwiegereltern, Schwiegerkinder (Schwiegersohn / Schwiegertochter), „Schwiegerenkel“ (Ehegatten der Enkelkinder), Großeltern der Ehegatten, Stiefgroßeltern sowie Schwager / Schwägerin.

Pflegestützpunkt Nürnberg

im Heilig-Geist-Haus, Hans-Sachs-Platz 2, 90403 Nürnberg
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do 8:30 - 15:30 Uhr, Mi 8:30 – 18:00 Uhr, Fr 8:30 - 12:30 Uhr
Tel. 0911 **231-87 878** Fax 0911 231-87 888
Mail: info@pflugestuetzpunkt.nuernberg.de
Stand Juli 2021

Bei entfernten Verwandten, Bekannten oder Nachbarn oder einem ambulanten Pflegedienst oder Betreuungsdienst kann der gesamte Betrag der Verhinderungspflege eingesetzt werden.

8. **Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel**

Die Inanspruchnahme von bis zu 60 Euro für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel, hat die Bundesregierung nicht nur verlängert sondern sie ist jetzt im §40 SGB XI verankert. Dazu zählen zum Beispiel: Einmalhandschuhe, Hände- und Flächendesinfektionsmittel, Mundschutz, Schutzschürzen und Einmal-Bettschutzeinlagen.

10. **Telefonische Anforderung von Rezepten und Folgeverordnungen**

Wenn sich der Patient/die Patientin in einer fortlaufenden Behandlung befindet und der Arzt/ die Ärztin den Gesundheitszustand einschätzen kann, ist es bis 30.09..2021 möglich, dass (in der Regel) Folgepreskriptionen, nach einer telefonischen Anamnese postalisch zugesandt werden können.

Dies gilt ebenfalls bis 30.09.2021 für Personen, die weiterhin häusliche Krankenpflege, Hilfsmittel, Krankentransporte oder -fahrten in Anspruch nehmen möchten. Grundsätzlich gilt, dass der Patient/die Patientin bereits zu einem früheren Zeitpunkt persönlich in diesem Zusammenhang untersucht wurde.

11. **Qualitätsprüfungen in Pflegeeinrichtungen**

Ab dem 03.03.2021 finden wieder Qualitätsprüfungen der ambulanten Pflegedienste sowie teil und vollstationäre Pflegeeinrichtungen statt. Die Aufnahme der Qualitätsprüfungen erfolgt unter Berücksichtigung des Impfstatus der Pflegebedürftigen und des regionalen Pandemiegeschehens. Anlassprüfungen aufgrund von Beschwerden sind jederzeit möglich. Es gelten dabei besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen.

12. **Informations-Hotline Corona-Impfung**

Die Info-Hotline des Impfzentrums ist unter 116 117 erreichbar. Darüber werden Sie an das für Sie zuständige Impfzentrum weitergeleitet. Dort werden sämtliche allgemeinen Fragen rund um die Impfung wie zur Priorisierung beantwortet (Ablauf, wieviel Zeit muss ich einplanen? Darf ich eine Begleitperson ins Impfzentrum mitbringen?) und zur Erreichbarkeit des Impfzentrums (z.B. Wo kann ich parken? Sind die Räume barrierefrei erreichbar?).

Es werden an dieser Info-Hotline jedoch **KEINE Termine** zur Impfung vergeben werden können!

Quellenverzeichnis:

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege; Pressemitteilung; *Huml: Ehrenamtliche und selbstständige Einzelhelfer können jetzt Pflegebedürftige zusätzlich im Alltag unterstützen-Bayerns Gesundheits- und Pflegeministerin: Seit dem 1. Januar 2021 kann der Entlastungsbetrag auf für Einzelhelfer genutzt werden.* Januar 2021 STMGP

<https://www.wege-zur-pflege.de/corona> abgerufen am 06.07.2021

<https://www.aok.de/pk/plus/inhalt/corona-sonderregeln-fuer-patienten-10/> am 06.07.2021

<https://www.mdk.de/aktuelles-presse/meldungen/artikel/regelpruefungen-und-persoenliche-pflegebegutachtungen-starten-im-maerz/> am 07.04.2021

Walhalla – Beraterbrief Pflege Ausgabe Juni 2021/12 6.Jahrgang